

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 05.12.2013

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011

Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie: Dienstleisterportal Niedersachsen

Beschluss des Landtages vom 26.09.2013 (Nr. 29 der Anlage zu Drs. 17/565)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen kritisiert, dass die elektronische Verfahrensabwicklung über das Dienstleisterportal Niedersachsen noch nicht umfassend möglich ist.

Der Ausschuss erwartet, dass die vom Landesrechnungshof beanstandeten Mängel kurzfristig beseitigt werden.

Der Ausschuss empfiehlt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Mitwirkungspflichten aller Behörden eindeutig regelt.

Der Landtag wird bis zum 31.12.2013 über das Veranlasste informiert.

Antwort der Landesregierung vom 04.12.2013

Der Landesregierung ist bewusst, dass die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) eine Daueraufgabe ist, an der alle zuständigen Ressorts und Behörden im Land mitwirken müssen.

Zur Beseitigung der vom LRH beanstandeten Mängel hat die Landesregierung die folgenden Maßnahmen ergriffen:

1. Alle Verwaltungsleistungen sind identifiziert und beschrieben

Alle Ministerien haben für ihren Zuständigkeitsbereich geprüft, welche DLR-relevanten und/oder über den „Einheitlichen Ansprechpartner“ abwickelbaren Verwaltungsleistungen im Dienstleisterportal noch fehlen und die entsprechenden Informationen zu Verfahren, Zuständigkeiten, Fristen, notwendigen Unterlagen, Gebühren etc. ergänzt. Im Ergebnis sind alle aktuellen Verwaltungsleistungen identifiziert, verifiziert und beschrieben, sodass die elektronische Verfahrensabwicklung gemäß Artikel 8 EU-DLR möglich ist.

Aufgrund zukünftiger Gesetze und Verordnungen bzw. der Änderung bereits bestehender Normen ist die Liste mit den Verwaltungsverfahren nicht endgültig. Zur Wahrung der Aktualität bzw. der Vollständigkeit der Liste und somit auch der elektronischen Verfahrensabwicklung wird MW die Ressorts in regelmäßigen Abständen um Überprüfung ihrer entsprechenden Verwaltungsleistungen bitten.

2. Zuständige Behörden und Leistungsbeschreibungen/Formulare sind verknüpft

Das für die Umsetzungs koordinierung zuständige MW und das für den Bürger- und Unternehmensservice (BUS) federführende MI haben alle Leistungsbeschreibungen mit den zugehörigen Informationen ins Dienstleisterportal integriert. Fehlende Verknüpfungen mit den zuständigen Behörden sind für Landesbehörden und Kammern sowie für Kommunen, soweit dies möglich ist, vom MI ergänzt worden. Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der Landesregierung die Kommunen, die eigene Redaktionsrechte im BUS haben und deshalb nur selbst die sie betreffenden Angaben verändern können, aufgefordert, umgehend die Verknüpfungen zwischen Verwaltungsleistungen und zuständigen Behörden herzustellen, soweit dies noch nicht ge-

schehen ist. Die Kommunen, die bis zum Jahresende 2013 die Verknüpfung noch nicht hergestellt haben sollten, werden Anfang 2014 gemahnt.

3. Die Zuständigkeiten für die Pflege und ständige Aktualisierung des Dienstleisterportals sind geregelt

Jede Behörde ist im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit verpflichtet, die Vorgaben der EU-DLR umzusetzen. Über ihre Fachaufsicht wirken die jeweiligen Ministerien gegenüber den zuständigen Fachbehörden bei Kommunen, Kammern und anderen darauf hin, dass diese ihre Verpflichtungen aus der EU-DLR einhalten.

Um in Zukunft Reibungsverluste zu vermeiden, hat die Landesregierung zusätzliche organisatorische Maßnahmen getroffen. So hat MW seine Koordinierungsfunktion für die Umsetzung der EU-DLR im Sinne einer noch besseren Unterstützung der Fachressorts verstärkt und steuert die Pflege des Dienstleisterportals noch stärker. MW wird dazu die Informationen der Ressorts zu neuen Verfahren und Änderungen bestehender Regelungen bündeln, auf Vollständigkeit prüfen und gegebenenfalls fehlende Teile einholen, die jeweiligen Pakete zur Bearbeitung an die Redaktion des BUS im MI bzw. an externe Dienstleister weiterleiten und deren Erledigung überwachen.

MW wird außerdem jährlich die fachlich zuständigen Ressorts auffordern, Leistungsbeschreibungen, Formulare und Zuständigkeiten für die Verfahren und Formalitäten im Dienstleisterportal auf Aktualität zu prüfen und wenn nötig zu korrigieren.

MW prüft im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmäßig stichprobenartig einzelne Verfahren und Formalitäten daraufhin, ob sich alle hierfür zuständigen Behörden damit verknüpft haben und die Funktionalität des Portals als Gesamtsystem gegeben ist.

4. Gesetzliche Regelung zu IT-Anwendungen

Die Landesregierung hat unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände geprüft, ob und inwieweit über eine gesetzliche Mitwirkungsverpflichtung der zuständigen Behörden weitere Verbesserungen erreicht werden könnten.

Zurzeit prüft MI, inwieweit die Regelungen im E-Government-Gesetz des Bundes, insbesondere die des § 3 „Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen“ auch in das Landesrecht übernommen werden sollen.

Unabhängig hiervon ist die Fachaufsicht durch die zuständigen Ressorts und gegebenenfalls ergänzend die Kommunalaufsicht durch MI wahrzunehmen.